

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Für den umseitig angebotenen beziehungsweise bestätigten Geschäftsabschluss sind unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen vereinbart. Waren bei einem früheren Geschäftsabschluss unsere Geschäftsbedingungen vereinbart, so gelten diese für spätere Geschäftsbeschlüsse auch dann, wenn sie nicht erneut vereinbart worden sind. Einer Bezugnahme auf fremde Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; wir lassen diese nur dann gelten, wenn und soweit wir sie ausdrücklich anerkannt haben. Wird unseren Geschäftsbedingungen nicht nur formalmäßig – was wirkungslos wäre – sondern ausdrücklich widersprochen, so kommt ein Geschäftsabschluss nicht zustande.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Es gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ist nichts vereinbart, so ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2 % Skonto. Der Tag der Gutschrift auf unserem Konto gilt als Zahlungseingang. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit unserem Einverständnis möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

3. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware steht unter einfachem sowie verlängertem Eigentumsvorbehalt, solange nicht sämtliche fälligen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bezahlt sind. Ein Wechsel gilt bis zur Einlösung nicht als Zahlung. Die Durchsetzung unseres Anspruchs auf Herausgabe der Eigentumsvorbehaltsware ohne gerichtliche Hilfe gilt im Voraus als genehmigt. Im Einzelnen gilt folgendes: Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist ihm untersagt.

Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand –, so tritt er hiermit schon jetzt, bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferungsorderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

4. LIEFERTERMIN, SCHADENERSATZANSPRÜCHE, MÄNGEL, FEHLERHAFTHEITEN

Liefertermine und Lieferzeiten geben wir nach bestem Wissen an. Überschreitungen derselben begründen keinen Verzug. Ein Recht zum Rücktritt ist nur gegeben, wenn wir einen Geschäftsabschluss ausdrücklich als „Fixgeschäft“ bestätigt haben und der von uns schriftlich zugesagte Liefertermin durch unser Verschulden nicht eingehalten worden ist. Abrufaufträge sind innerhalb der vereinbarten Zeiten, sonst innerhalb von 6 Monaten abzunehmen. Schadenersatzansprüche jeglicher Art (Verzug, Nichterfüllung, positive Vertragsverletzung, culpa in contrahendo) sind ausgeschlossen. Bei begründeten Beanstandungen, sofern diese bei offenen Mängeln innerhalb von 3 Tagen, bei verdeckten Mängeln sofort nach der Entdeckung erhoben werden, besteht Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Ware, es sei denn, dass mehr als 2 Monate seit der Auslieferung der Ware vergangen sind. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen. Statt der Nachbesserung oder Ersatzlieferung können wir die Durchführung einer angemessenen Minderung des Kaufpreises verlangen. Darüber, was angemessen ist, soll ein von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Sachverständiger entscheiden, dessen Kosten je zur Hälfte zu tragen sind. Das Gutachten des Sachverständigen ist bindend, sofern nicht eine Partei innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gutachtens den ordentlichen Rechtsweg beschreitet.

Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Verfügung gestellten Vor- und Zwischenprodukte in jedem Fall zu prüfen. Mit der Druckreifeerklärung geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Besteller über, es sei denn, dass der Fehler zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar war. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Bestellers zur weiteren Ver- oder Bearbeitung. Für Fehler, die durch Software oder falsche oder fehlerhafte Angaben verursacht wurden, haften wir nicht. Eine weitergehende Haftung – insbesondere für Folgeschäden – ist ausgeschlossen.

5. URHEBERRECHT

Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass durch die Verwendung der bestellten Ware keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit frei.

6. VERSICHERUNGEN

Wenn die vom Besteller übergebenen Roh- und Hilfsstoffe, Muster, Originale, Werkzeuge, Lithos, Datenträger oder sonstige eingebrachte Gegenstände gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder andere Gefahren versichert werden sollen, so hat der Besteller die Versicherung selbst zu besorgen. Dasselbe gilt auch, wenn vom Besteller bezahlte Fertigwaren in dessen Auftrag eingelagert werden.

7. TOLERANZEN, MEHR- UND MINDERLIEFERUNG

Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Beanstandung. Dieses gilt insbesondere für Farbabweichungen, Beschaffenheit von Lackierung, Perforierung, Imprägnierung, Unterschied zwischen etwaigem Andruck und Auflagedruck. Geringfügigkeit ist gegeben, wenn der Besteller die Ware trotz der vorhandenen Abweichungen verwenden würde, falls ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht gegeben sein würde. Mengenabweichungen bis zu ± 10 % gelten als vom Besteller anerkannt.

8. MÜNDLICHE ABMACHUNGEN, NEBENABREDEN UND ÄNDERUNGEN

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Aus einem Schweigen unsererseits kann nicht unsere Zustimmung gefolgert werden.

9. RICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGsort

für alle aus dem Geschäftsabschluss entstehenden Ansprüche ist Halver. Es ist uns überlassen, zwischen dem Amtsgericht Lüdenscheid und dem Landgericht Hagen zu wählen, wenn der Streitwert die sachliche Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts übersteigt.